



Bezirksschüler*innenvertretung Kreis Düren
Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und
Senioren
Amt 51/3
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Wahlordnung

FÜR DIE BSV DÜREN

§1: Wahltermin

Alle Wahlen der Bezirksschüler*innenvertretung finden im Regelfall jährlich statt.

§2: Einladung zur Wahl

Zu der Wahl ist entsprechend der Einladungsfristen des wählenden Gremiums, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Wahl einzuladen.

§3: Wahlleitung

1. Die Wahlleitung entspricht der Sitzungsleitung.
2. Wenn die Sitzungsleitung sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, übernimmt einer der anderen Anwesenden die Wahlleitung.

§4: Aktives und passives Wahlrecht

1. Aktiv Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des wählenden Gremiums.
2. Passives Wahlrecht haben alle Schüler*innen der angeschlossenen Schulen. Abwesende können ebenfalls kandidieren, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§5: Wahlverfahren

1. Die Wahlen finden in einer geheimen Abstimmung statt.
2. Für die Wahlen werden Wahlvorschläge gemacht.
3. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben. Das Gremium kann eine Kandidatenbefragung und Personaldebatte beantragen.
4. Die Wahlleitung eröffnet und schließt einen Wahlgang.
5. Während eines Wahlganges ist das Betreten und Verlassen des Auszählraumes untersagt.
6. Stimmzettel werden durch die Zählkommission erteilt und eingesammelt.
7. Stimmzettel werden von der Zählkommission außerhalb des Konferenzraums ausgewertet.
8. Bei der Auszählung haben alle Schüler*innen der angeschlossenen Schulen ein Daseinsrecht.
9. Die Zählkommission besteht aus 3 Menschen und werden vor der Wahl, in der Regel im Block, auf Vorschlag der Sitzungsleitung bestätigt.

§6: Wahlergebnis

1. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
2. Das Wahlergebnis wird sofort nach der Auszählung bekannt gegeben.
3. Das Wahlergebnis wird in der Niederschrift festgehalten.

§7: Rücktritt, Abwahl, Nachwahl

1. Ein*e Amtsträger*in kann jederzeit von seinem*ihrem Amt zurücktreten.
2. Eine Abwahl eines Amtsträgers ist durch ein Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des wählenden Gremiums möglich.
 - 2.1. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits zwei Wochen vor der Sitzung in einer für alle Beteiligten zugänglichen Tagesordnung aufgeführt war. Andernfalls ist die Entscheidung hierüber zu vertagen.
3. Ein nicht (mehr) besetztes Amt wird schnellstmöglich durch eine Nachwahl durch das wählende Gremium auf den Rest der Amtszeit besetzt.

§8: Amtsantritt

Ein Amt wird in der Regel nach Schluss der Sitzung des wählenden Gremiums angetreten.

§9: Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Bezirksdelegiertenkonferenz geändert werden.

Diese Wahlordnung wurde am 04.10.2017 auf der BDK in Kreuzau beschlossen.

Diese Version enthält redaktionelle Änderungen von Jonas Weber, kooptiertes Bezirksvorstandsmitglied, vom 25.05.2021.